

**Hochschulanzeiger  
Nr. 146/2019 vom 30. Oktober 2019**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 HmbHG sowie der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 4. Juli 2019

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juli 2019 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 17 Absatz 5, 45 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) die Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossen.

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

#### **§ 1 Verleihung**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) kann gem. § 17 Abs. 1 HmbHG auf Vorschlag eines Fakultätsrats einer Fakultät der Hochschule die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen.

#### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann für Personen beantragt werden, die

1. sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin und eines Professors entsprechende wissenschaftliche Leistungen, insbesondere bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis, ausgezeichnet haben und

2. an einer Hochschule in der Regel seit mindestens drei Jahren erfolgreich selbständig lehren.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu ein Jahr verkürzt werden.

(2) Absatz 1 gilt für künstlerische Leistungen entsprechend.

#### **§ 3 Verfahren**

(1) Anträge auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sind dem fachlich zuständigen Fakultätsrat mit einer schriftlichen Begründung und den erforderlichen Nachweisen über einen Ausschuss vorzulegen, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller im Fakultätsrat vertretenen Gruppen angehören. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Antragsberechtigt sind die Fakultätsdekaninnen und -dekane und die Präsidentin oder der Präsident. Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden.

(3) Der Ausschuss prüft die Anträge und leitet sie dem Fakultätsrat mit einem Beschlussvorschlag und den Antragsunterlagen, Sitzungsprotokollen, Gutachten bzw. Stellungnahmen und Abstimmungsergebnissen zu. Im Beschlussvorschlag hat der Ausschuss zu der Qualifikation der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden unter entsprechender Anwendung der für die Berufung von Professorinnen und Professoren in dem betreffenden Fach geltenden Regelungen Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann zu den Anträgen Stellungnahmen anderer Fakultäten sowie Gutachten Dritter einholen.

(4) Der Fakultätsrat prüft den Beschlussvorschlag des Ausschusses. Er kann Stellungnahmen anderer Fakultäten und weitere Gutachten Dritter einholen. Den Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ des Fakultätsrats legt die

Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan dem Präsidium mit sämtlichen Unterlagen zur Entscheidung vor.

(5) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der mit der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausgezeichneten Person ausgehändigt. Die Ehrung wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten vorgenommen.

#### **§ 4 Rechtsfolgen der Verleihung**

(1) Die mit der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausgezeichneten Personen sind gemäß § 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Juni 2016 (Amtl. Anz. S. 1167) Angehörige der Hochschule, soweit sie nicht gemäß § 2 der Grundordnung Mitglied der Hochschule sind.

(2) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen.

(3) Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule darf die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" weitergeführt werden, sofern die Verleihung nicht gemäß § 5 widerrufen wird.

(4) Nach der Verleihung hat die Professorin oder der Professor das Recht in ihrem oder seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen anzukündigen.

(5) Die Professorin oder der Professor ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester im Rahmen des Lehrprogramms der Fakultät zu übernehmen und ggf. an Prüfungen mitzuwirken.

#### **§ 5 Widerruf**

(1) Das Präsidium der Hochschule widerruft nach Anhörung der Professorin oder des Professors die Verleihung, wenn die Professorin oder der Professor

1. sich durch ihr oder sein Verhalten der Stellung eines Angehörigen des Lehrkörpers als unwürdig erweist,

2. ihre oder seine Lehrverpflichtung nach § 4 Absatz 5 in zwei aufeinanderfolgenden Semestern vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan unterrichtet das Präsidium über das Vorliegen der Widerrufsgründe.

(3) Die Professorin oder der Professor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die ihr oder ihm verliehene Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verzichten. Gleichzeitig ist die gemäß § 3 Absatz 5 ausgehändigte Urkunde zurückzugeben.

### **ZWEITER ABSCHNITT**

#### **Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators**

#### **§ 6 Verleihung und Voraussetzungen**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann einer Persönlichkeit, die sich besondere Verdienste um die Hochschule erworben hat, die Würde einer Ehrensenatorin beziehungsweise eines Ehrensenators verleihen.

#### **§ 7 Verfahren**

(1) Die Fakultätsdekaninnen und -dekane, die Mitglieder des Hochschulsenats und die Präsidentin oder der Präsident können dem Hochschulsenat schriftlich Persönlichkeiten zur Ehrung vorschlagen.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nr.15 HmbHG.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der Ehrensenatorin beziehungsweise dem Ehrensenator ausgehändigt. Die Ehrung wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten vorgenommen.

### **§ 8 Rechtsfolgen der Verleihung**

(1) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind gemäß § 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Juni 2016 (Amtl. Anz. S. 1167) Angehörige der Hochschule, sofern sie nicht gemäß § 2 der Grundordnung Mitglied der Hochschule sind.

(2) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren werden zu Immatrikulationsfeiern und anderen Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen. Sie können auch ohne gesonderte Einladung jederzeit an hochschulöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Sie können an den Sitzungen des Hochschulsensats teilnehmen.

### **§ 9 Widerruf**

Der Hochschulsensat kann die verliehene akademische Ehrung widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, die aufgrund früher Regelungen verliehen worden sind.

## **DRITTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Verleihung akademischer Ehrungen und der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 8. Juni 2006 in der Fassung vom 27. April 2012 außer Kraft.

Hamburg, den 4. Juli 2019

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg